

ANLAGENORDNUNG

1. Zu den Anlagen gehören: Die offenen und gedeckten Reit- und Fahrbahnen, der Hindernispark sowie alle Grünflächen mit Flurstück-Nr. 13148.
2. Unbefugten (Nichtmitgliedern und passiven Mitgliedern des RFV MM) ist die Nutzung der Vereinsanlagen nicht gestattet.
3. Die Geschäftsstelle des Reit- und Fahrvereins Markgröningen-Möglingen e.V. befindet sich auf dem Aichholzhof in 71706 Markgröningen.
Anträge, Anfragen und Beschwerden sind ausnahmslos schriftlich an die Vorstandsmitglieder zu richten.
4. Reitunterricht und Veranstaltungen, die den allgemeinen Reit- und Fahrbetrieb einschränken oder zu Sperrungen der Reit- und Fahranlagen führen werden an der Informationstafel ausgehängt und sind zu befolgen.
5. Longieren auf dem Dressur-Viereck (20 m x 60 m) auf der Aussenanlage ist nicht erlaubt.
6. Es wird darum gebeten Hunde in den gesamten Vereinsanlagen an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reit- und Fahrplätze ist untersagt.
7. Die Erteilung von Reit- bzw. Fahrunterricht durch fremde Reit- bzw. Fahrlehrer, auch Privatpersonen, auf dem Vereinsgelände bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
8. Alle Pferde, die in den Anlagen des RFV MM gearbeitet werden, müssen einen gültigen Impfschutz besitzen und haftpflichtversichert sein.
9. Das Eigentum des Reit- und Fahrvereins MM ist pfleglich zu behandeln. Dazu gehört z. B., dass die Aussenanlagen bei schlechter Witterung geschont werden, damit sie keine Schäden nehmen.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Anlagenordnung oder die Anweisungen des Vorstandes verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Außerdem kann nach § 10 Abs. 2e der Satzung vom 28. Februar 1997 ein Bußgeld von € 50,00 verhängt werden.
11. Das Vereinsmitglied, das die Vereinsanlagen am Abend zuletzt verlässt trägt dafür Sorge, dass die Beleuchtungen an der Aussenanlage und in der Halle abgeschaltet sowie die Türen der Reithalle geschlossen sind.
12. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonstwie an privatem Eigentum der Vereinsmitglieder oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.